

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 15/05

vom

16. Januar 2006

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 16. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Dr. Kurzwelly, Prof. Dr. Gehrlein, Dr. Strohn und Caliebe

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenansatz vom 17. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der als Erinnerung (§ 66 Abs. 1 Satz 1 GKG) zu wertende „Widerspruch“ des Beklagten gegen den Kostenansatz vom 17. Oktober 2005 ist bereits unzulässig, weil der Beklagte das Schreiben vom 12. Dezember 2005 nicht unterzeichnet hat. Davon abgesehen entspricht die erhobene Gebühr den gesetzlichen Vorgaben (§ 34 Abs. 1 GKG, KV Nr. 1820).

Goette

Kurzwelly

Gehrlein

Strohn

Caliebe

Vorinstanzen:

AG Dresden, Entscheidung vom 24.05.2005 - 108 C 10524/04 -
LG Dresden, Entscheidung vom 04.07.2005 - 13 S 359/05 -